

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bickenbach

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Bickenbach vom 30.10.2025 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bickenbach.

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 30.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bickenbach aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (4) Bei einem Betreuungsmodul von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Zusatzbetrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder,

Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- in der Kindergruppe
Regelbetreuung von 7:30 bis 13.30 Uhr 282,00 €
- für die Krippe der Kindertagesstätte Sonnenland
Regelbetreuung von 7.00 - 17.00 Uhr (Fr. 16.00 Uhr) 470,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder,

Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

7.00 bis 13.00 Uhr (Kernzeitmodul)	224,00 € (vor Kostenbefreiung)
------------------------------------	-----------------------------------

Hinzubuchungsmodule

13.00 bis 15.00 Uhr (Nachmittagsmodul N1)	75,00 €
---	---------

13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagsmodul N2)	110,00 €
---	----------

16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit Mo-Do)	30,00 €
--------------------------------------	---------

(3) Die Kostenbeiträge erhöhen sich jährlich zum jeweils 01.08. ab dem 3. Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung

- für den Bereich Kindergruppe um 6,00 € pro Monat
- für den Bereich Kinderkrippe um 10,00 € pro Monat
- für den Bereich Kindergarten um 0,50 € pro Betreuungsstunde

(4) Das Verpflegungsentgelt für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen für Kinder beträgt 3,00 € täglich. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für Mittagessen stets zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Für Krippenkinder wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.

(5) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 10 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie. Entsteht dadurch ein erhöhter Personalbedarf wird dieser zusätzlich pro 15 Minuten mit je 15 Euro erhoben.

Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bickenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende

Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge Geschwisterrabatt für Kinderbetreuung

- (1) Werden Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Sorgeberechtigten leben) in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bickenbach betreut (Kinderkrippe und Kindergarten), werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind die nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge um 50 % ermäßigt.
- (2) Für den Geschwisterrabatt werden Kinder einer Familie bis zum 10. Lebensjahr berücksichtigt. Hier gilt das älteste Kind als das erste Kind, das zweitälteste Kind als das zweite Kind und analog für weitere Geschwister.
- (3) Der Geschwisterrabatt wird auf Antrag gewährt.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Zusatzbetrag nach § 2 Abs. 5 wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf

ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul erfolgen.

- (7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 3 gewährt wurde.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, wenn von der Geschwisterermäßigung Gebrauch gemacht wird,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Bickenbach oder des beauftragten Betreibers soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Bickenbach oder des Betreibers einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.bickenbach-bergstrasse.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem 01.01.2026 in Kraft treten. Die Satzung vom 16.07.2003, zuletzt geändert am 14.06.2018, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 04.11.2025

Markus Hennemann
Bürgermeister